

**Verordnung
zur Sicherung, Änderung und Aufhebung
von Naturdenkmälern im
Landkreis Nienburg (Weser)**

Vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 14, 21 und 31 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie der §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Die in der **Anlage** aufgeführten Naturschöpfungen werden zu Naturdenkmälern erklärt und in das beim Landkreis Nienburg/Weser geführte Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen. Bei Einzelbäumen bzw. Baumgruppen wird der jeweilige Kronentraufbereich mit einbezogen (geschützte Umgebung).
- (2) Eine Karte im Maßstab 1:50.000 mit den Eintragungen aller Naturdenkmäler ist beim Landkreis Nienburg (Weser) hinterlegt. Bei den Gemeinden werden Auszüge aus dieser Karte aufbewahrt. Die Karten können von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Die Bäume sind aufgrund ihres zum Teil einzigartigen Wuchses, ihrer Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt. Sie sollen langfristig erhalten werden.
- (2) Die Findlinge stellen am Ort ihrer Ablagerung markante Zeugnisse der Entstehungsgeschichte der Landschaft dar. Sie lassen Rückschlüsse auf die Eiszeiten im norddeutschen Raum zu und zeichnen sich insbesondere durch ihre Größe oder Gesteinszusammensetzung aus.
- (3) Der konkrete Schutzzweck jeder einzelnen Naturschöpfung ist in der Anlage aufgeführt.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal und seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern sowie dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Handlungen, die das Naturdenkmal gefährden oder stören können, sind untersagt:
 - a) das Anbringen von Aufschriften, Plakaten, Werbeträgern u.Ä. bei Bäumen und Findlingen,
 - b) das Lagern von Stoffen aller Art,

- c) die Veränderung der Lage und der Position von Findlingen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn eine nach § 3 Abs. 2 untersagte Handlung den Charakter des Naturdenkmals nicht verändert und der besondere Schutzzweck im Einzelfall nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe der in § 41 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zu § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde gewährt werden.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Schutzbestimmungen des § 3 sind freigestellt:
 - a) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (z.B. Sicherung des Straßenverkehrs) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder auf deren Anordnung,
 - b) die Kennzeichnung der Naturdenkmäler.
- (2) Im Falle akuter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist die unter Buchstabe a geforderte Einvernehmensherstellung mit der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die jeweiligen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler zu dulden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 3 Abs. 2 genannten Schutzbestimmungen verstößt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde (§ 43 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zu § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

§ 9
Änderung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser vom 19.09.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984/Nr. 22 vom 17.10.1984) wird wie folgt geändert:
- a) Die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmäler werden **gelöscht**:
- Naturdenkmal ND NI 22 „Silberweide“
 - Naturdenkmal ND NI 52 Buche „Mutterbuche“
- b) Die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmäler werden angepasst:
- Naturdenkmal ND NI 30 „16 Kastanien, 2 Blutbuchen, 6 Linden, 1 Kastanie, 1 Kastanie“
Der Baumbestand wird angepasst auf 10 Kastanien, 1 Blutbuche und 6 Linden
 - Naturdenkmal ND NI 54 „2 Buchen“
Das Naturdenkmal trägt künftig den Titel „Buche“
- c) Die Angaben zu den jeweiligen Naturdenkmälern werden aus der Anlage zur Verordnung vom 19.09.1984 gestrichen bzw. entsprechend geändert.

Nienburg/Weser, den 17.12.2010
554-14-04 ND NI

Landkreis Nienburg (Weser)

Eggers
Landrat

**Anlage zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung
von Naturdenkmälern
im Landkreis Nienburg (Weser) vom 17.12.2010**

ND Nr.	Bezeichnung der Naturdenkmäler	a) Stadt/Gemeinde b) Gemarkung	TK 25 Nr. a) Flur b) Flurstück	Lagebezeichnung
ND NI 30	10 Kastanien 1 Blutbuche 6 Linden	a) Stolzenau b) Nendorf	3419 a) 13 70/9 72/1 69/1 70/6 70/8	Baumgruppe um Kirche und entlang der Straße
Schutzzweck: Erhalt dieser das Ortsbild von Nendorf prägenden Baumgruppe. Die Bäume zeichnen sich durch hohes Alter und besondere Schönheit aus.				
ND NI 54	Buche	a) Steimbke b) Wendenborstel	3322 a) 2 b) 40/2	Am Straßenrand, in der Nähe der Kurve
Schutzzweck: Erhalt dieser durch Witterungseinflüsse besonders eigenartig gewachsenen, mehrstämmigen Buche. Bäume mit diesem Habitus sind besonders selten.				
ND NI 90	Findling „Alter Schwede aus dem Luk“	a) Warmsen b) Bohnhorst	3519 a) 12 b) 28/1	Westlich am Rand eines kleinen Waldes
Schutzzweck: Erhalt dieses 3 x 2,20 x 1,80 m großen und 11,7 Tonnen schweren Findlings aus Gneisgranit. Bereits die Größe war ausschlaggebend für die Unterschutzstellung.				
ND NI 91	Findling	a) Stadt Rehburg-	3521	Östlich von

	Loccum	a)	3	Loccum,
b)	Loccum	b)	4/2	direkt am westlichen Waldrand „Hülsebach“

Schutzzweck:

Erhalt dieses Findlings aus Smalandgranit mit einem Durchmesser von 2,40 m. Der Findling weist eine hellrote, verwittert hellgraue, Färbung auf und hat aufgrund seiner Größe und Gesteinsart eine besondere Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.

ND NI 92	Eiche	a)	Heemsen	3221	Westlich von
		b)	Anderten	a) 7	Anderten, in
				b) 7	der Feldlage
				9	östlich des
				14	Schipsegrabens

Schutzzweck:

Erhalt dieser in freier Feldlage stehenden Stieleiche. Der Baum weist einen markanten Habitus auf und ist von ausgeprägter Eigenart und Schönheit.

ND NI 93	Eiche	a)	Heemsen	3221	Südwestlich
		b)	Anderten	a) 9	von Anderten,
				b) 7	östlich der Wölpe
				8	

Schutzzweck:

Erhalt dieser Stieleiche mit markantem Habitus und von ausgeprägter Eigenart und Schönheit. Der Baum hat als besondere Einzelschöpfung der Natur herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild.

ND NI 94	Eiche	a)	Heemsen	3222	Östlich von
		b)	Anderten	a) 8	Anderten und
				b) 5	westlich der
					Schwarzen Riede

Schutzzweck:

Erhalt der in freier Feldlage stehenden Stieleiche. Mächtiger weithin sichtbarer Solitärbaum mit charakteristischer Krone. Aufgrund seiner Eigenart und Schönheit prägt er das Landschaftsbild in besonderer Weise.

ND NI 95	Findling „Weißer Stein“	a)	Husum	3421	Westlich von
		b)	Husum	a) 7	Husum, am
				b) 23	nördlichen
					Waldrand westlich der
					Siedlung „Auf dem weißen Stein“

Schutzzweck:

Erhalt dieses 3,10 x 2 m großen Findlings aus Granit mit dunklen Fremdgesteinseinschlüssen (Xenolithe). Der in der Saale-Eiszeit von Schweden nach Husum verschobene Findling hat besondere Bedeutung für Wissenschaft, Natur und Heimatkunde.